

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831

548 (30.11.1831)

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich: Herr Engelhardt abwesend.

„ Hessen „ Herr Verdier, Präsident.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler.

„ Niederlande „ J. Bourcourd.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30^{ten} November 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liefs Präsidium Nachstehendes einrücken: Präsidium; Bereits unterm 5^{ten} L. M. hat der Unterzeichnete nicht ermangelt, den verehrlichen Mitgliedern der Rheinschiffahrts-Central-Commission die Zuschrift des Königl. Preussischen Regierungs-Raths Herrn von Auer mittelst Umlaufs zur Kenntniss zu bringen, worin derselbe seinen Dank für die auf ihn gefallene Wahl als Ober-Inspector der Rheinschiffahrt und das dadurch ihm geschenkte Vertrauen, ausdrückt; und sich vorbehält, nach erwirkter Entlassung aus seinen bisherigen Dienst-Verhältnissen, von hochverordneter Central-Commission hinsichtlich seiner Verpflichtung und Amts-Einführung nähere Anweisung einzuholen.

Da seitdem eine fernere Nachricht von demselben nicht eingegangen ist; so war der zeitliche Präsident genehm, seinen verehrten Herren Collegen vorzuschlagen, Herrn von Auer einzuladen, alle geeigneten Schritte zu thun, um seine Entlassung aus dem Königl. Preussischen Staats-Dienste und dem Antritt seines neuen Dienst-Verhältnisses zu beschleunigen, als ihm das § II. folgende Pro Memoria vom 10^{ten} L. M. unseres verehrten Herrn Collegen von Preussen zu kam, nach dessen Eingang Herr von Auer „schubald im Stande seyn“ wird, seinen neuen Dienst „anzutreten.“

Unter diesen Umständen wird von dem bezielten Erlasse vorerst noch abgesehen werden können, in so fern hochpreussische Central-Commission nicht ein Anderes beliebt.

Sollte Herr von Auer aber binnen den nächsten 14 Tagen noch nicht eintreffen, so dürfte der Gegenstand alsdann zur Beschlußnahme wieder vorzulegen seyn.

§ II.

Präsidium; Von dem Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten ist dem zeitlichen Präsidenten nachstehendes Pro Memoria im Betreff der Deckung des Erfordernisses a) des Gehalts und der Bureau-Kosten des Ober-Inspectors der Rheinschiffahrt; b) der Kanzlei-Kosten der Central-Commission nach dem aus dem Art. 95 und 96. des Rheinschiffahrts-Vertrags sich ergebenden Beitrags-Verhältnisse ausge schlagen, übermittelt worden. Er bringt diesen Antrag

unter

A. 1.

unter dem Bemerkung zur Abstimmung: dass es unumgänglich notwendig seyn dürfte, sowohl für den Posten a), der jedoch, wie sich von selbst versteht, erst vom Tage der Verpflichtung und des Dienst-Antritts zu laufen anfängt, Fürsorge zu treffen, als wegen des Postens b) einen Vorschuss-Fonds zu bilden, um unangenehme Verlegenheiten vorzubeugen.

Pro Memoria.

Der General-Inspector für die Rheinschiffahrt ist ernannt. Er wird sehr bald im Stande seyn, seinen Dienst anzutreten, weshalb es notwendig ist, für die Zahlung seines Gehalts und für die von ihm auf Rechnung zu bestreitenden kleinen Ausgaben der Central-Commission Sorge zu tragen.

Aus dem Art. 95. der Rheinschiffahrts-Akte ergeben sich folgende Quartal-Beiträge zu dem Gehalt des General-Inspectors à 12,000 francs.

1.) für Preussen $\frac{1}{3}$	1000 Francs.
2.) " Frankreich $\frac{1}{6}$	500 "
3.) " die Niederlande $\frac{1}{6}$	500 "
4.) " Baden $\frac{11}{72}$	155 " $33\frac{1}{2}$ Els.
5.) " Hessen $\frac{1}{12}$	250 "
6.) " Baiern $\frac{1}{18}$	166 " $66\frac{2}{3}$ "
7.) " Nassau $\frac{1}{24}$	125 "
<u>Summa. 3,000 Francs.</u>	

Die kleinen Ausgaben der Central-Commission an Kanzlei-Kosten u. s. w. lassen sich noch nicht übersehen. Da seit dem 1^{ten} August bis jetzt noch verschiedene Rückstände zu berichtigen sind: so erlaubt sich der Unterzeichnete ergebenst vorzuschlagen, dass der gleiche Beitrag jedes Uferstaats für diesmal auf 200 francs bestimmt werden möge, wodurch sich im Ganzen ein Vorschuss-Fonds von 1400 francs bilden würde. Die weitere Bestimmung dürfte im Juli des kommenden Jahrs bei der alsdann stattfindenden Zusammenkunft zu treffen seyn.

Coln den 10. November 1831.

L. m.

Gez. Delius."

Beschluss.

Wäre dieser Vortrag bei der Verpflichtung des Ober-Inspectors wieder vorzulegen, um demselben alsdann sofort die weitere Folge zu geben.

§ III.

Der General-Secretaire der Central-Commission, in Gemäßheit des 527. Protocolls vom 30. Juli 1831, mit der Führung der Central-Commissions-Casse beauftragt, legte seine Rechnung über den Gratifications-Fonds, gemäß § II. des 529. Protocolls vom 9. August und § II. des 537. Protocolls vom 12. October 1831, ab.

Hieraus ergab sich eine Einnahme von 700 Francs, und eine Ausgabe von 700 Francs gleich der Einnahme, worauf diese Rechnung richtig befunden und abgeschlossen wurde, um dem Rechnungsführer als legale Decharge zu dienen.

Abschriften davon sollen gegenwärtigem Protocoll beigelegt und mit demselben sämtlichen Herrn Bevollmächtigten mitgetheilt werden.

Am.

§ IV.

Baden; Der Großherzogliche Bevollmächtigte ist von seiner allerhöchsten Regierung beauftragt worden, in Betreff der Einzahlung der erforderlichen Beiträge zur gemeinschaftlichen Central-Commissions-Casse, sowie der Ausschüdung und Deckung der Rückstände Namens derselben, dem Präsidial-Antrage zum §II. des 531^{ten} Protocolls vom 5^{ten} September letzthin, Absatz 7. beizutreten, und dabei, unter Bezugnahme auf die zu dem §IV. des 533^{ten} Protocolls vom 21^{ten} September l. J. gelegentlich der Einzahlung von 500 flor. zur Commissions-Casse, gemachte Anzüge, zu erklären; dass man die diesseitige Räte zu dem noch zu berichtigenden Reste der bis zum 31^{ten} Juli l. J. berechneten gemeinschaftlichen Kosten einzuzahlen bereit sey, sobald auch die übrigen beitragspflichtigen Uferstaaten zu diesem Vorschlage ihrer Genehmigung werden ertheilt haben. - Rücksichtlich der Einlage des diesseitigen Antheils zu den weiteren gemeinschaftlichen Kosten, die seit dem 31^{ten} Juli l. J. erwachsen sind, wird nähere Erklärung demnächst erfolgen.

Präsidium; Unser dormaliger Rechner Herr General-Secretär Hermann hat in der Anlage Z. 1. u. 2. über die Haupt-Momente unserer dormaligen Cassen-Situation, auf Veranlassung des zeitlichen Präsidenten, eine berichtliche Uebersicht vorgelegt.

A; Gemäß Z. 1. derselben ist der Vereinbarung, in §II. des 529^{ten} Protocolls wegen Bildung eines Gratifications-Fonds für die Kanzlei-Angestellten beider Commissions, allseits entsprochen worden. Die von Herrn Hermann desfalls abgelegte und abgehörte Rechnung §III. gegenwärtigen Protocolls, enthält darüber und über die Vertheilung dieser Gelder an die Berechtigten das Nähere;

B; der übrige Theil betrifft die gewöhnliche Comptabilität und zwar
a; den Zeitraum vor dem 1^{ten} August l. J., dessen Rückstände, zum Theil noch dergleichen aus dem Jahre 1830 einschließend, in dem §I. des 531^{ten} Protocolls verzeichnet sind.

Diese sind bis auf 815 flor. 39 5/8 getilgt. Die Herrn Bevollmächtigten der 3 allerhöchsten Uferstaaten, von welchen diese noch geschuldet sind, werden zu ersuchen seyn, die Einzahlung dieser wenig beträchtlichen Reste zu Reinstellung der Comptabilität aus jener Periode, bald geneigt erwirken zu wollen.

Die Hermannische Uebersicht enthält hierüber Z. 2. das Nähere.

b; den Zeitraum der Monate August und September l. J.

Die, auf Grund des 529^{ten} und beziehungsweise 530^{ten} Protocolls zu leistenden Gehalts und resp. Pensions-Zahlungen, sind, laut Z. 3. jener Uebersicht, eingegangen, bis auf die Contingente zweier Uferstaaten, deren Herrn Bevollmächtigten sonach zu ersuchen wären, für den baldigen Eingang derselben sich gütigst zu verwenden.

c; das Quartal von October, November und December 1831.

Auf die für diesen Zeitraum zu leistenden Gehalts- und Pensions-Zahlungen auf Grund eben dieser Protocolle, sind die Beiträge von 5 Uferstaaten, gemäß vorliegender Uebersicht Z. 4, noch zurück. Deren Herrn Bevollmächtigten werden daher ebenmäßig anzugehen seyn, für den baldigen Eingang dieser Beiträge gefälligst besorgt zu seyn, damit die Subsistenz der Angestellten und Quiescenten nicht gefährdet werde.

des Gleichen Ersuchen wird an die betreffenden Herrn Bevollmächtigten, welche mit ihren Beiträgen für Miethen und Bureaukosten seit August bis Ende 1831 noch im Rückstand sind; (z. B. der Uebersicht;) zu richten, und ebenso in Ansehung des ltz. Z. 6. noch rückständigen einzigen Beitrags zu der Besoldung des damaligen Nach-Bearbeiter, nunmehrigen Inspectors Witz, bis zum 20ten September l. J. einschließlich, zu verfahren.

Beschluss.

Die Central-Commission, einverstanden mit vorstehendem Präsidial-Vortrag, ersucht die betreffenden Herrn Bevollmächtigten, dem darin enthaltenen Anträgen baldge-
neigte Folge geben zu wollen.

Baden; Der Unterzeichnete ist in dem Falle, unter Rückbeziehung auf seine zu diesem S. abgegebene Erklärung, schon jetzt anzeigen zu können; dass, in Unterstellung der darin enthaltenen Voraussetzung, des Eingangs sämtlicher Rückstände, eine weitere Einzahlung von 500 flor. bereits zu seiner Disposition gestellt worden ist.

Sv.

Baden; Der Unterzeichnete ist auf den seiner allerhöchsten Regierung, unter dem 6ten September letztthin erstatteten Bericht, die vom Jahre 1829 an bis zur Auflösung der vormaligen provisorischen Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt rückständigen Remunerationen für die beiden Mitglieder dieser Commission Herrn Gergens und Wenzel, betreffend zu der, — mit jener von Seiten Hessens bereits zu dem S. II. des 537. Protocolls vom 12. v. M. abgegebenen, übrigens übereinstimmenden — Erklärung ermächtigt worden; dass man diesseit die hiernach sich ergebende Rate, hierzu beizutragen, nicht entstehen werde, sofern auch die übrigen betheiligten Uferstaaten-Regierungen, die Einzahlung der sie betreffenden Antheils an diesen Rückständen verfügen werden.

Präsidium; Die beiden Mitglieder der nun aufgelösten prov. Verwaltungs-Commission Wenzel und Gergens, welche seit dem Ableben des Directors Ochhart im Jahre 1828, die Geschäfte allein versahen, bezogen dafür aus der gemeinschaftlichen Casse des Verwaltungs-Rathes Wenzel:

- 1) einen ihm ursprünglich als Diäten ausgesetzt gewesenen Gehalt von jährlich 1589 Fres. 9/10
- 2) auf jedesmaliges Nachsuchen und besonders Bewilligung, eine Remuneration von jährlich 1000 " —

Zusammen 2,589 " 9/10

des Verwaltungs-Rathes Gergens, bloß die eben erwähnte, gleichmäßig besonders nachzusuchende, Remuneration von jährlich 1000 Fres. —

zu a. 1.) Der Gehalt des vormaligen Verwaltungs-Rathes, nunmehrigen Inspectors Wenzel, wird vermöge Central-Commissions-Beschlusses vom 19ten v. M. Zahl 14122, ohne aufschieblich aus dem erst eingehenden extraordinären Geldern, bis zum 23ten September l. J. einschließlich, als dem Tage vor seiner Verpflichtung in letzterwähnter Eigenschaft, bezahlt werden.

zu a. 2. und b.) hat der Unterzeichnete, als Großherzogth. Hessischer Bevollmächtigter in S. II. des 537. Protocolls vom 12. v. M. schon erklärt: dass Hessen bereit sey, seinen Antheil zu den für 1829, 1830 und pro rata temporis 1831 rückständigen Remunerationen

beider

Ab.)

beider Mitglieder der ehemaligen Verwaltungs-Commission, beizutragen, wenn von den übrigen Ufer-Regierungen des conventionellen Rheins ein Gleiches geschehe.

Da hierauf, bis jetzt, außer der künftigen Großherzogth. Badischen, noch keine weiteren Erklärungen erfolgt sind, übrigens von den gerechten und billigen Gesinnungen der betreffenden hohen Regierungen wohl vertrauensvoll vorausgesetzt werden darf, daß sie 2. Männern, die mit Eifer und Treue ihrem Posten vorgestanden haben, die dafür bisher genossene Belohnung bei ihrem Abgange durch die Auflösung der Commission, nicht werden versagen wollen; so bringt der zeitliche Präsident im Vorschlag den

Beschluß:

Die betreffenden Herrn Bevollmächtigten werden ersucht, die Bewilligung und Einzahlung des Contingents ihrer allerhöchsten und höchsten Regierungen zu Berichtigung der üblich gewesenen Remunerationen für beide Mitglieder der aufgelösten Verwaltungs-Commission für die Jahre 1829, 1830 und bis zu Ende September 1831, zu einem Sechstheil für jede Regierung, höheren Orts gefälligst bevorworten und dadurch der von den Interessenten schon unter'm 23.^{ten} August d. J. der Central-Commission vorgetragenen Bitte entsprechen zu wollen.

SVI.

Präsidium; Die Angestellten der nun aufgelösten prov. Verwaltungs-Commission haben bei hochverordneter Central-Commission nachgesucht

1.) um Vermittlung der Auszahlung ihres vollen Activitäts-Gehalts für August und September d. J., weil sie während dieser Monate noch beschäftigt gewesen, indem die Auflösung der Verwaltungs-Commission erst mit Anfang des Monats October in Vollzug getreten;

2.) um gleiche Einleitung hinsichtlich ihrer sonstigen Pensions-Rückstände.

Für beide Gesuche werden zugleich die durch die Jahreszeit und gestiegenen Preise der Lebens-Bedürfnisse vermehrten Ausgaben als Unterstützungsmomente angeführt.

3.) um Ertheilung förmlicher Decrete über ihre für die Folge in Quartal-Raten zu beziehenden Pensionen.

zu 1.) Von drei Uferstaaten sind bereits die Motive, welche für das Gesuch sprechen, beherzigt, und für jene beiden Monate der Activitäts-Gehalt bewilligt worden, wie die Hermannische Uebersicht zu SV. 4. ergibt. Dem übrigen bleibt es freilich, gemäß SV. 1. des 510.^{ten} Protocolls, anheimgestellt, für welches von beiden Systemen der Vollzahlung des Activitäts-Gehalts oder bloß des Ruhestands-Gehalts, sie sich in Bezug auf diese beiden Monate entscheiden wollen. Doch darf man von dem Wohlwollen der betreffenden Herrn Bevollmächtigten erwarten, daß sie die für ersteres sprechenden Billigkeits-Gründe bei ihren höchsten Behörden geltend zu machen suchen werden.

zu 2.) dieser vollkommen gegründeten Bitte wird zweifelsohne, Dank dem Eifer der einschlägigen Herrn Bevollmächtigten, den Central-Commissions-Beschluß zu SV. 3. des 510.^{ten}, dann zu SV. 4. des gegenwärtigen Protocolls zur Ausführung zu bringen

bringen, und dadurch gerechten Klagen vorzubeugen — unverlangt abgeholfen werden.
zu 3.) der durch die Sorgfalt des Herrn Präsidenten des verwichenen Monats bereits in § I.
des ebenerwähnten 540.^{ten} Protocolls 4. L. auf Ausfertigung solcher Decrete gestellte
Antrag, konnte dortmals nur um deswillen noch nicht realisiert werden, weil sich
hinsichtlich der durch das 529.^{te} Protocoll für das künftige Loos der Angestellten
beider Commissionen bezweckten Fürsorge, noch zu Zeit nicht von sämmtlichen
allerhöchsten und höchsten Ufer-Staaten, oder doch nur bedingter Weise, ausgesprochen
worden ist.

Sämmtliche Herrn Bevollmächtigten dürften daher zu versuchen seyn, sich bei
ihren höchsten Behörden zu verwenden, damit zur Beruhigung der Kanzlei-An-
gestellten beider Commissionen, eine gleichförmige allseitige Beschlussnahme im
Sinne des 529.^{ten} Protocolls § I., über diesen Gegenstand eintreten und demzufolge
die gewünschte Entheilung von Pensions-Decreten für die Titularen Statt haben können.

Beschluss.

Die Central-Commission, nach Anhörung vorstehenden Präsidial-Vortrags, giebt
zu 1.) den betreffenden Herrn Bevollmächtigten anheim, die hinsichtlich dieses Punktes darin
bemerkten Momente zu würdigen und bei ihren höchsten Behörden geltend zu machen;

zu 2.) bezieht sich auf ihren zu § IV. genommenen Beschluss, und

zu 3.) richtet an sämmtliche Herrn Bevollmächtigten das angelegentlichste Ersuchen, die
nöthigen Schritte bald geneigt zu thun, um noch vor der bevorstehenden erstmaligen
Trennung der Central-Commission durch eine übereinstimmende Regulierung dieses
Gegenstandes die Kanzlei-Angestellten zu beruhigen.

4.) Der Herr General-Secretär ist beauftragt, von gegenwärtigem Beschlusse sowohl den
Bittstellern, als den übrigen Betheiligten angemessene Eröffnung zu machen.

SVII.

Hessen: Für seine verehrten Herrn Collegen und das Central-Commissions-Archiv beehrt sich
der unterzogene Großherzogf. Hessische Bevollmächtigte eine entsprechende Anzahl
Abdrücke der für den Hafen von Mainz unlängst erschienenen, provisorisch genehmig-
ten, Hafen-Ordnung ganz ergebenst zu überreichen.

Er überlässt sich zugleich der Hoffnung: dass, wenn in den andern allerhöchsten
und höchsten Rheinufer-Staaten Verordnungen von allgemeinem Interesse ergehen,
diese ebenmäßig freundlich werden mitgetheilt werden.

Conclusum.

Die Central-Commission verdankt dem Großherzogf. Hessischen Herrn Bevollmächtigten die ge-
fällige Mittheilung, und werden sich die Bevollmächtigten in gleichem Fall zu ebenmäßigen Mit-
theilungen sehr bereit finden.

SVIII.

Das Präsidium für den Monat December nächsthin wurde dem Großherzoglich
Badischen Herrn Bevollmächtigten übergeben.

Präsidium hielt den abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Frankreich und Preussen
das Protocoll offen.

Hierauf

Bz.)

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat, und Jahr, wie oben.

Gez. Büchler.

- von Nau.
- Verdier, Präsident.
- von Roessler.
- J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,
Derzeitliche Präsident der Central-Commission,



Coln den 6^{ten} November 1831.

Einer hochpreislichen Central-Commission ermangele ich nicht, den richtigen Empfang des mir hochgeneigst zugefertigten Protocolls vom 3^{ten} c., wonach ich zum Ober-Inspector der Rheinschiffahrt erwählt und ernannt worden bin, ehrerbietigst anzuzeigen.

Ich fühle mich durch diese Wahl recht sehr geehrt, und werde nicht anstehen, sofort die erforderliche Entlassung aus meinen gegenwärtigen Dienst-Verhältnissen im verfassungsmäßigen Wege nachzusuchen, auch mir demnächst die weiteren Befehle Einer hochpreislichen Central-Commission wegen meiner Vertheidigung und Amtes-Einführung erbitten.

Inzwischen wolle Eine hochpreisliche Commission die Versicherung annehmen geruhen, dass es mein stetes Bestreben in dem mir zugedachten ehrenvollen Beruf seyn wird, die Pflichten dieses Amtes auf das Pünktlichste zu erfüllen, und mich des mir geschenkten Vertrauens würdig zu zeigen.

An schuldiger Verehrung beharrend

Einer hochpreislichen Central-Commission

gehorsamster,
Gez. von Auer.

An
Eine hochpreisliche Central-Commission
für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten
zu
Mainz.

Rechnung
über

Einnahme und Ausgabe

der Gratifikationen, welche beim Abschluss des Rheinschiffahrts-
Vertrags vom 31.ten März 1831 von den allerhöchsten und höchsten
Rheinuferstaaten dem Kanzleien der Central-Commission und
der provisorischen Verwaltungs-Commission bewilligt worden sind.

III, 529tes Protocoll vom 9ten August 1831.

III, 537tes Protocoll vom 12ten October 1831.

Einnahme.	Betrag. Francs.
Erhalten von Baden am 12 ^{ten} October 1831.....	1000
" " Bayern " 21 ^{er} September ".....	1000
" " Frankreich " 5 ^{er} October ".....	1000
" " Hessen " 19 ^{er} November ".....	1000
" " Nassau " 19 ^{er} September ".....	1000
" " Niederland " 12 ^{er} November ".....	1000
" " Preussen " 11 ^{er} / ₁₅ September ".....	1000
Zusammen.....	7000

ag.
ces. 6

Ausgabe.

Betrag.

Francs. Cts.

Gemäß Quittung vom 26 ^{ten} September 1831	3,000	00
" " " 5 ^{ten} October "	1,000	00
" " " 12 ^{ten} October "	1,000	00
" " " 12 ^{ten} November "	1,000	00
" " " 19 ^{ten} November "	1,000	00

Zusammen gleich der Einnahme..... 7,000 00

So daß die Angestellten erhalten haben:

A. der Central-Commission:

der General-Secretär Hermann	1,000	00
" Registrator Kunz	608	22
" Traducteur Grosch	608	22
" Kanzlist P. P. Phildius	546	57
" id. Closmann	546	57
" id. Pitsch	546	57
" Lithograph Phildius	546	58
" Kanzleidierer Claude	150	00

Zusammen..... 4,552 73

B. der Verwaltungs-Commission:

der Secretär und Registrator Orth	762	33
" Calculator Lenders	577	40
" Kanzlist Bornemann	546	57
" Substitut Malaisé	410	97
" Kanzleidierer Rausch	150	00

Zusammen..... 2,447 27

Am Ganzen gleich obiger Summe..... 7,000 00

Dafs

Dass vorstehende Rechnung in Einnahme und Ausgabe richtig sey,
bescheinigt

Mainz den 28^{ten} November 1831.

Der General-Secretär der Central-Commission,
gemäß § II. des 527.^{en} Protocolls vom 30.^{en} Juli 1831
mit der Casen-Führung beauftragt,
Gez. Hermann.

Die Central-Commission, nach Ansicht obiger Rechnung und der Belege, welche
in Ordnung befunden worden, ertheilt dem General-Secretär Hermann hiermit
förmliche Decharge.

Mainz den 30^{ten} November 1831.

Die Central-Rheinschiffahrts-Commission,
Gez. Büchler.

„ von Nau.

„ Verdier, Präsident.

„ von Proefler.

„ Bourcourd.

Für gleichlautende Abschrift,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Cordul

Hermann

Nr. 1143.

Hochverordneter Central-Commission

hat gehorsamst Unterzeichnet die Ehre, folgenden allgemeinen Bericht über die alte und neue Comptabilität vorzulegen:

1) anliegende Rechnung über die Gratificationen bekrundet die Einzahlungen und die Auszahlung;

2) die Rückstands-Einzahlungen auf die alte Rechnung vor dem 1^{ten} August 1831 betragen noch, gemäß dem Protocoll vom 5^{ten} September 1831 Nr. 531, für

Baden	215	flor.	13	80
Baiern	55	"	13	"
Preußen	455	"	13	"
Zusammen		815	"	39	"

3) geschene und rückständige Einzahlungen pro Augusto et Septembri 1831, Protocoll Nr. 529 et 540, von

Baden restirt entweder die Activ-Besoldung oder den halben Sold;	
Baiern zahlte die Activ-Besoldung 308 fl. 49 80
Frankreich " " " " 308 " 49 "
Hessen " " " " 308 " 49 "
Nassau zahlte den halben Sold 20 1/2 " 58 "
Niederland restirt entweder die Activ-Besoldung oder den halben Sold;	
Preußen zahlte den halben Sold 20 1/2 " 58 "

4) Einzahlungen für's October-Quartal 1831, Protocoll Nr. 529 et 540:

Baden restirt noch;	
Baiern zahlte den halben Sold 307 " 27 "
Frankreich restirt noch;	
Hessen id.	
Nassau zahlte den halben Sold 307 " 27 "
Niederland restirt noch;	
Preußen id.	

5) Miethen und Bureau-Kosten seit August bis Ende 1831:

Baden restirt noch 46 " 40 "
Baiern, Frankreich, Hessen und Nassau haben bezahlt;	
Niederland restirt noch 46 " 40 "
Preußen id. 46 " 40 "

6) Gehalt des Herrn Witt bis 20. September 1831:

Baden restirt noch 46 " 40 "
Baiern, Frankreich, Hessen und Nassau haben bezahlt.	

Mainz den 28. November 1831.
Hochverordneter Central-Commission,
ganz gehorsamster Diener,
Gez. Hermann

An die hochverordnete Central-Commission für die Rheinschiffahrt zu Mainz.